

BESCHLUSS Nr. 3/87 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EWG-SCHWEIZ
vom 14. Dezember 1987

zur Änderung von Protokoll Nr. 3 im Hinblick auf die Festlegung der Bestimmungen für die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/86 auf Spanien, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 3 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen, nachstehend Protokoll Nr. 3 genannt, und insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Protokoll Nr. 3 ist durch den Beschluß Nr. 2/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz vom 28. Mai 1986 wegen des Beitritts Spaniens und Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften geändert worden, damit die Handelsregelung, die in den infolge dieses Beitritts geschlossenen Protokollen vorgesehen ist, ordnungsgemäß angewandt werden kann.

Um den Vereinfachungen der Dokumentation über den Ursprungsnachweis, wie sie in das Protokoll Nr. 3 durch den Beschluß Nr. 3/86 des Gemischten Ausschusses EWG-Schweiz vom 9. Dezember 1986 aufgenommen worden sind, Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Vorschriften der Artikel 24 und 25b von Protokoll Nr. 3 in bezug auf den Beitritt von Spanien und Portugal zu ergänzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Protokoll Nr. 3 wird wie folgt geändert :

1. Dem Artikel 24 wird folgender Absatz angefügt :

„(6) a) Absatz 1 Buchstabe a) findet sinngemäß auf die Waren Anwendung, welche von Rechnungen

erfaßt sind, die in Spanien im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.

b) Die Absätze 2 bis 4 über das Anbringen des Vermerks ‚ES‘ finden sinngemäß auf die Rechnungen Anwendung, die im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt werden.“

2. In Artikel 25b wird dem Absatz 4 folgender Unterabsatz angefügt :

„Werden Rechnungen auf den Kanarischen Inseln, in Ceuta und in Melilla im Rahmen von Artikel 8 Absatz 1 ausgestellt, so sind der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichtet, Ursprungserzeugnisse der Kanarischen Inseln, Ceutas und Melillas klar und deutlich mit dem Vermerk ‚CCM‘ zu bezeichnen.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab 1. Juli 1987. Der in Artikel 1 Nummer 1 dieses Beschlusses enthaltene Artikel 24 Absatz 6 gilt bis zum 31. Dezember 1992.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1987.

Im Namen des Gemischten Ausschusses

Der Präsident

P. BENAVIDES